

# informativ

**Bürgerinformation des Abfallentsorgungs- und  
Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz · Sonderausgabe**

**Sonderausgabe  
zur Einführung  
des Ident-Wäge-  
Systems (IWS)  
in Chemnitz**



Liebe Chemnitzerinnen,  
liebe Chemnitzer,

die Beseitigung von Abfall ist ein sensibles Thema und beschäftigt die Verantwortlichen unserer Stadt seit Jahren. Eine Frage bewegt dabei alle Beteiligten immer wieder: Wie gelingt es, die Abfallbeseitigung dem Aufwand und dem individuellen Abfallaufkommen entsprechend zu organisieren?

Hintergrund ist ein erfreulicher Trend: Rein rechnerisch sind die Abfallentsorgungskosten pro Haushalt gesunken. Waren es im Jahr 2000 noch etwa 111,- EUR Gebühren pro Haushalt und Jahr, sind es heute nur noch etwa 98,- EUR. Soviel zum mathematischen Durchschnitt. Bleibt noch der Wunsch vieler Bürger nach einer gerechteren Verteilung der Gebühren. Dieses Thema wurde breit diskutiert und schlug sich in zahlreichen Pressebeiträgen nieder. Ein klares Ergebnis kristallisierte sich heraus: Pauschalierungen, gleich welcher Art, liegen nicht im Interesse der Einwohnermehrheit. Der Chemnitzer Stadtrat folgte diesen Gedanken und beschloss 2001 die Einführung eines Ident-Wäge-Systems (IWS). In anderen Städten umfassend erprobt, handelt es sich bei dem IWS um eine eingeführte und bewährte Entsorgungstechnologie.

Grundbestandteile der neuen Abfallgebühr sind drei Blöcke: Grundgebühr, Regelentleerungsgebühr und Massegebühr. Damit ergeben sich gleichzeitig individuelle Einflussmöglichkeiten auf die Gebührenhöhe. Zu den Sparfaktoren gehören neben möglichst wenig Restabfall auch Behältergröße und Entsorgungszyklus.

Von den Stadträten beauftragt, trafen der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) und der städtische Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb (ASR) alle Vorbereitungen zur Einführung dieses Systems. Pünktlich zum 1. Januar 2004 kann nun mit dem neuen Gebührenmodell begonnen werden.

Liebe Chemnitzerinnen, liebe Chemnitzer, neue Wege ziehen immer Veränderungen nach sich. Durchaus auch die, dass sich in Einzelfällen die Gebühren erhöhen, in anderen Fällen hingegen sinken.

Oder anders: Es geht keinesfalls um eine „versteckte“ Gebührenerhöhung, sondern um mehr Transparenz und Gerechtigkeit bei der Gebührenaufteilung über das gesamte Chemnitzer Stadtgebiet.

In der vorliegenden Sonderausgabe finden Sie deshalb neben umfassenden Informationen zum IWS auch detaillierte Auskünfte zur Gebührengestaltung sowie technisch-organisatorische Einzelheiten der Entsorgung.

Und wenn sich beim Lesen Fragen ergeben sollten, rufen Sie einfach bei uns an. Der ASR Chemnitz hilft Ihnen gern weiter!

Ihr Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungs-  
betrieb der Stadt Chemnitz

# Die Technik

## Wie funktioniert das Ident-Wäge-System (IWS)?

Mit dem neuen System (IWS) werden Ihre Rest- und Bioabfallbehälter gewogen und Ihrem Grundstück zugeordnet (identifiziert).

Dafür wurden die Behälter mit Chip und Etikett ausgestattet. Dort ist die spezifische Nummer Ihres Abfallbehälters gespeichert.

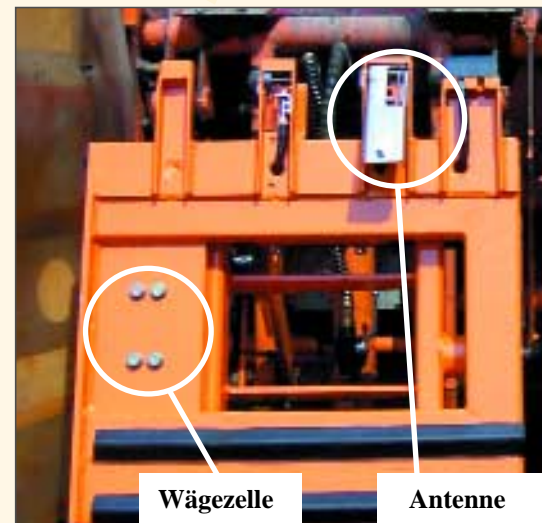


Etikett

Chip (Transponder)

Bei jeder Leerung wird die Nummer Ihres Behälters gelesen und mit den Tourdaten verglichen. Ist der Behälter an diesem Tag zur Entsorgung angemeldet, werden Datum und Uhrzeit der Leerung und das ermittelte Gewicht im Bordcomputer des Fahrzeuges gespeichert.

Diese Daten werden in die Einsatzzentrale des ASR übertragen und dort gesammelt. Die gesammelten Daten werden einmal jährlich zur Erstellung der Abfallgebührenbescheide ausgewertet.



Wägezelle

Antenne

Die Wägezellen erfassen das Gewicht des Behälters beim Hochheben und Absenken. Die Differenz ergibt die Masse des entleerten Abfalls.



Mit großem Interesse nutzten zahlreiche Bürger den „Tag der offenen Tür“ des ASR am 6. September 2003. Vor Ort konnte man sich schon mit der Technik des modernen Ident-Wäge-Systems vertraut machen.

Die Antennen übertragen die Daten an den Bordcomputer.

Bordcomputer und Handbediengerät befinden sich im Führerhaus des Entsorgungsfahrzeuges.



# Die Gebühren

Die Gebühr für die Abfallentsorgung setzt sich wie folgt zusammen:

(Fallbeispiel für einen Haushalt, der Rest- und Bioabfall entsorgen lässt und die Tonnen nicht selbst herausstellt)



## 1. Abfallgebühren für bewohnte Grundstücke

### 1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Haushalte pro Grundstück und Jahr. Sie wird für jeden Haushalt bzw. bei gemeinsamer Nutzung der Abfallbehälter für jedes Kleingewerbe auf dem angeschlossenen Grundstück erhoben. Die Grundgebühr pro Haushalt beträgt **2,47 EUR/Monat**.

Das entspricht einer Jahresgebühr von **29,64 EUR/Haushalt**.

In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- Fixkosten für Sammlung und Transport von Restabfall und Bioabfall
- Behälterservice
- Gebührenabrechnung
- Abfallberatung
- Fixkosten für Sammlung und Transport von grafischem Papier
- Verwaltungskostenerstattung
- Durchführung abfallwirtschaftlicher Grundsatzaufgaben
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für die Entsorgung von Problemstoffen, Elektronikschrott und Kühlschränken
- Laufende Kosten für das Identwägesystem
- Verwertungskosten Grünschnitt
- Modellversuche
- Eigenkapitalverzinsung

### 1.2 Regelentleerungsgebühr für Restabfall

Die Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Abfallbehälter pro Grundstück, der Abfallbehältergröße und dem beantragten Entsorgungsrhythmus.

In der Regelentleerungsgebühr für Restabfall sind folgende Leistungen enthalten:

- Variable Kosten für Sammlung und Transport Restabfall

- Sammlung und Transport von Sperrabfall (Straßensammlung)
- Betreibung der Wertstoffhöfe
- Variable Kosten für Sammlung und Transport von grafischem Papier
- Entsorgungskosten für Sperrabfall

### 1.3 Regelentleerungsgebühr für Bioabfall

Die Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Bioabfallbehälter pro Grundstück und der Abfallbehältergröße. Mit der Regelentleerungsgebühr für Bioabfall werden die variablen Kosten für die Sammlung und den Transport von Bioabfall gedeckt.

(siehe Tabelle ganz unten)

### 1.4 Massegebühr für Restabfall

Diese Gebühr beträgt **100,35 EUR/t (0,10035 EUR/kg)** des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes.

### 1.5 Massegebühr für Bioabfall

Diese Gebühr beträgt **27,68 EUR/t (0,02768 EUR/kg)** des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes.

| Jährliche Regelentleerungsgebühr für Restabfall/private Haushalte |                                       |   |   |
|---|---------------------------------------|---|---|
| Behältergröße   | Gebühr wöchentliche Entsorgung in EUR | Gebühr zweiwöchentliche Entsorgung in EUR | Gebühr vierwöchentliche Entsorgung in EUR |
| 40-l-Abfallbehälter <sup>1)</sup>                                 |                                       | 12,48                                     | 6,24                                      |
| 80-l-Abfallbehälter   |                                       | 24,96                                     | 12,48                                     |
| 120-l-Abfallbehälter  |                                       | 37,44                                     | 18,72                                     |
| 240-l-Abfallbehälter  | 149,76                                | 74,88                                     |   |
| 660-l-Abfallbehälter  | 411,32                                | 205,66                                    |   |
| 1100-l-Abfallbehälter   | 685,36                                | 342,68                                    |   |

<sup>1)</sup> zugelassen nur für Einpersonengrundstück

| Jährliche Regelentleerungsgebühr für Bioabfall |                                       |   |
|--|---------------------------------------|---|
| Behältergröße                                  | Gebühr wöchentliche Entsorgung in EUR |   |
| 40-l-Abfallbehälter                            | 13,52                                 | zugelassen für Grundstücke mit einem Haushalt |
| 80-l-Abfallbehälter                            | 27,04                                 |   |
| 120-l-Abfallbehälter                           | 40,04                                 |   |
| 240-l-Abfallbehälter                           | 80,60                                 | Bestandsschutz                                |
| 1100-l-Abfallbehälter                          | 368,16                                | nur für Behälterschranke                      |

## 2. Abfallgebühren für gewerblich genutzte Grundstücke

Die Abfallgebühren für gewerblich genutzte Grundstücke setzen sich zusammen aus der Regelentleerungsgebühr für Restabfall/Gewerbe und der Massegebühr für Restabfall. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Grundgebühr nicht gesondert erhoben. Der Grundgebührenanteil für das Gewerbe ist in der Regelentleerungsgebühr für Restabfall enthalten.

## 3. Abrechnung mittels Gebührenbescheiden

### 3.1 Vorauszahlungsbescheid

Dieser Bescheid wird erstmalig im Januar 2004 mit den Daten erstellt, die zum 01.01.2004 vorliegen. Die Vorauszahlungen beinhalten die Grundgebühr pro Haushalt, die Regelentleerungsgebühren für Rest- und Bioabfall, die Massegebühren für Rest- und Bioabfall sowie die Gebühr für die Inanspruchnahme des Volls-service (sofern dieser beantragt wurde).

### 3.2 Festsetzungsbescheid

Dieser Bescheid wird mit den tatsächlich erfassten Daten des abgelaufenen Jahres errechnet (tatsächliche Daten sind: Haushaltanzahl, Regelentleerungsgebühr gemäß beantragtem Entsorgungsrhythmus und Abfallbehälter; Massegebühr – die durch Wägung ermittelte Masse pro Abfallbehälter und Abfallart – sowie die in Anspruch genommenen Leistungen des Volls-services).

Danach erfolgt eine Verrechnung beider Bescheide; Guthaben werden zurückerstattet oder Nachzahlungen erhoben.

Auf Grundlage der tatsächlich erfassten Daten des abgelaufenen Jahres (erstmalig 2004) erhält der Grundstückseigentümer im Januar 2005 einen neuen Vorauszahlungsbescheid.

### Hinweis:

Der Kundendienst des ASR erstellt die Gebührenbescheide im Auftrag des ESC. Aus diesem Grunde erhalten Sie diese Bescheide auf dem Briefbogen des ESC; Ansprechpartner für Ihre Fragen sind die Mitarbeiterinnen und Mit-

| Jährliche Regelentleerungsgebühr für Restabfall/Gewerbe |                                       |   |   |
|---|---------------------------------------|---|---|
| Behältergröße   | Gebühr wöchentliche Entsorgung in EUR | Gebühr zweiwöchentliche Entsorgung in EUR | Gebühr vierwöchentliche Entsorgung in EUR |
| 80-l-Abfallbehälter                                     |                                       | 42,64                                     | 21,32                                     |
| 120-l-Abfallbehälter                                    |                                       | 64,22                                     | 32,11                                     |
| 240-l-Abfallbehälter                                    | 256,36                                | 128,18                                    |   |
| 660-l-Abfallbehälter                                    | 705,64                                | 352,82                                    |   |
| 1100-l-Abfallbehälter                                   | 1.176,24                              | 588,12                                    |   |

## 4. Berechnungsformel für die Vorauszahlung der Massegebühren (Rest- und Bioabfall)

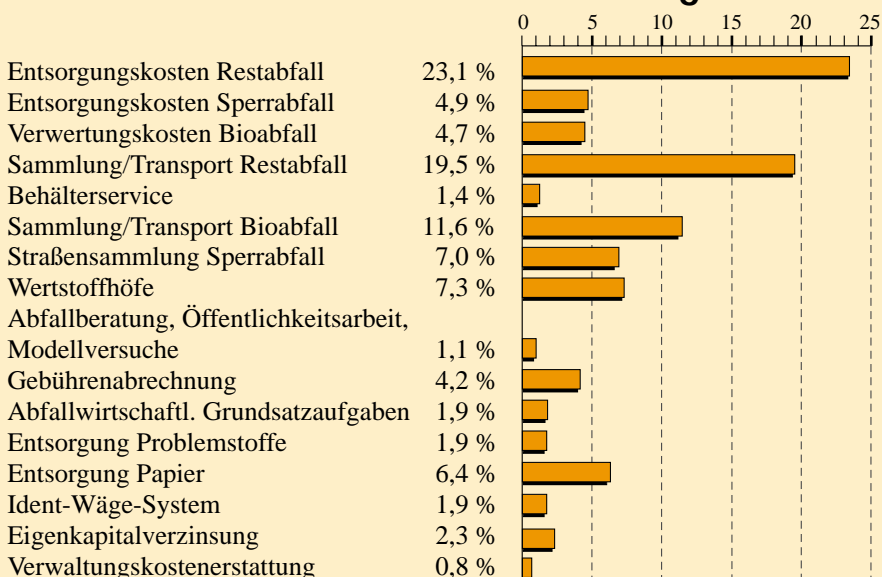
Im Jahr der Einführung des IWS, wenn keine Vorjahresgewichte vorliegen, wird der statistische Mittelwert als spezifisches Gewicht pro Liter Restabfallbehältervolumen einheitlich für alle Gebührenpflichtigen mit **0,100 kg/l** und für Bioabfall mit **0,150 kg/l** festgesetzt.

## 5. Beispiel für die Berechnung der Vorauszahlung der Massegebühr Rest-/Bioabfall nur für das Jahr 2004

|                                       | Restabfall                             | Bioabfall                              |
|---------------------------------------|--|--|
| Behältervolumen                       | 120 l                                  | 80 l                                   |
| Entsorgungsrhythmus                   | zweiwöchentlich                        | wöchentlich                            |
| Spezifisches Gewicht pro Liter Abfall | 0,100 kg/l                             | 0,150 kg/l                             |
| Behältervolumen pro Jahr              | 26 Kalenderwochen x 120 l<br>= 3120 l  | 52 Kalenderwochen x 80 l<br>= 4160 l   |
| Abfallmenge                           | 3120 l x 0,100 kg/l<br>= 312 kg        | 4160 l x 0,150 kg/l<br>= 624 kg        |
| Feststehende Massegebühr              | 100,35 EUR/t<br>= 0,10035 EUR/kg       | 27,68 EUR/t<br>= 0,02768 EUR/kg        |
| Vorauszahlung Massegebühr             | 312 kg x 0,10035 EUR/kg<br>= 31,31 EUR | 624 kg x 0,02768 EUR/kg<br>= 17,27 EUR |

$$\begin{aligned}
 & \text{Gewicht des Rest-/Bioabfalls des Vorjahres} \\
 & \quad \text{geteilt durch das} \\
 & \quad \text{Jahresabfallbehältervolumen (Rest-/Bioabfall) des Vorjahres} \\
 & \quad = \\
 & \text{spezifisches Gewicht pro Liter Rest-/Bioabfallbehältervolumen} \\
 & \quad \text{multipliziert mit} \\
 & \quad \text{Jahresabfallbehältervolumen (Rest-/Bioabfall) des laufenden Jahres} \\
 & \quad \text{multipliziert mit} \\
 & \quad \text{Rest-/Bioabfallmassegebühr} \\
 & \quad = \\
 & \text{Vorauszahlungsbetrag}
 \end{aligned}$$

## Kostenbestandteile der neuen Abfallgebühr



# Neu ab 2004

## Neues zur Abfallentsorgung

### Welche Veränderungen gibt es ab Januar 2004?

#### **Werden die Behälter von meinem Grundstück geholt oder muss ich diese selbst bereitstellen?**

Grundsätzlich gilt in der Stadt Chemnitz, dass die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen am Tag der Entsorgung bis 06:00 Uhr an die Abholstelle zu bringen sind (Abfallsatzung § 8 Abs. 5). Die Selbstbereitstellung gilt auch dann als verwirklicht, wenn das Entsorgungsfahrzeug unmittelbar an den Standplatz heranfahren kann.

#### **Ich möchte meine Abfallbehälter nicht selbst bereitstellen. Kann ich einen Service nutzen?**

Selbstverständlich kann man sich auch von der Selbstbereitstellung freistellen lassen und beim ASR einen Vollservice beantragen.

#### **Welche Leistungen umfasst der Vollservice?**

Der Vollservice umfasst den Transport der Abfallbehälter vom Standplatz im Grundstück zur Abholstelle und den Rücktransport zum Standplatz im Grundstück einschließlich des Öffnens und Schließens von Türen, Umhausungen und Schleusen durch das Entsorgungspersonal.

#### **Ist dieser Service für mich kostenpflichtig?**

Für die Durchführung der Leistungen des Vollservice werden Gebühren erhoben, die sich aus der Summe der einzelnen Arbeitsschritte, die für den spezifischen Standplatz erforderlich sind, zusammensetzen.

#### **Wie erfolgt die Berechnung des Vollservice?**

Die Berechnung erfolgt leistungsbezogen und standplatzgenau. Jeder Stand-

platz wurde erfasst und es wurde gespeichert, welche Entfernung und wie viele Stufen mit den Behältern zu überwinden sind und wie viele Türen oder Schleusen geöffnet werden müssen.

#### **Ich sehe immer öfter Fahrzeuge des ASR mit einer seitlichen Ladevorrichtung. Welchen Vorteil bringt die neue Entsorgungstechnik für den Bürger?**

Um Personalkosten zu sparen und die Gebühren niedrig zu halten, werden in der Stadt Chemnitz zunehmend Fahrzeuge mit Seitenladertechnik eingesetzt. Diese können über einen speziellen Greifarm die Abfallbehälter aufnehmen und in das Fahrzeug entleeren. Der Seitenlader ist nur mit einem Kraftfahrer besetzt.

#### **Was ist bei der Entsorgung mit einem Seitenlader zu beachten?**

Die Entsorgung mit einem Seitenlader funktioniert nur, wenn die Abfallbehälter mit der Deckelöffnungsseite zur Fahrbahn hin aufgestellt werden. Die mit Seitenladern zu entsorgenden Grundstücke wurden und werden schriftlich auf die richtige Aufstellweise der Behälter hingewiesen. Bei Notwendigkeit kann eine bestimmte Abholstelle angeordnet werden.

#### **Kann ich den Vollservice auch nutzen, wenn mein Abfallbehälter mit einem Seitenlader entsorgt wird?**

Leider nein. Das Recht auf Vollservice kann für Grundstücke und Gebiete, die bei der Rest- und Bioabfallabfuhr mit einem Seitenlader mit Einmannbedienung entsorgt werden, nicht gewährt werden.

#### **Das neue Abfallgebührenmodell sieht die Einführung einer haushaltsbezogenen Grundgebühr vor. Wie wird die Anzahl der Haushalte ermittelt?**

Um diese Gebühr im Januar 2004 erheben zu können, muss die Anzahl der Haushalte für jedes einzelne Grundstück bekannt sein. Deshalb werden die Grundstückseigentümer per Formblatt aufgefordert, schriftlich die Anzahl der

bewohnten Haushalte pro Wohngrundstück und bei gemischt genutzten Grundstücken die Anzahl der Gewerbeeinheiten zum Zeitpunkt der Abfrage vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Dieses Formblatt ist dann ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an den ASR zurückzusenden.

Die Zulässigkeit der Datenerhebung ist durch eine Satzung geregelt.



#### **Was passiert, wenn ich als Grundstückseigentümer meiner Mitteilungspflicht nicht nachkomme?**

Sollten Sie aus irgendeinem Grund dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, wird die Haushaltanzahl auf dem Grundstück geschätzt. Zur Schätzung werden die amtlichen Angaben der Meldebehörde bezüglich der gemeldeten Personen auf dem Grundstück sowie der amtliche statistische Wert „Anzahl Personen pro Haushalt“ vom Landesamt für Statistik Kamenz für die Stadt Chemnitz herangezogen.

#### **Ich bin alleinstehend und habe nur geringe Mengen Restabfall. Welche Behältergröße kann ich bestellen?**

Ausschließlich Anschlusspflichtige, die als Einzelpersonen auf einem Grundstück wohnen, können für die Entsorgung von Restabfall einen 40-l-Abfallbehälter bestellen.

# Neu ab 2004

## Trifft diese Regelung auch für die Entsorgung meines Bioabfallbehälters zu?

40-l-Abfallbehälter für die Entsorgung von Bioabfall können von Einzelpersonen und von Anschlusspflichtigen mit einem Haushalt pro Grundstück bestellt werden.

## Was passiert mit Abfällen, die neben den Behältern abgelagert werden?

Diese Abfälle können aus rechtlichen Gründen nur dann entsorgt werden, wenn dazu ein schriftlicher Auftrag des Grundstückseigentümers vorliegt. Die Entsorgung ist gebührenpflichtig.

## Ich habe gehört, dass die DSD AG die Entsorgungsverträge neu ausgeschrieben hat. Wie geht es mit der Entsorgung der gelben Säcke/gelben Tonnen und den Depotcontainerstandplätzen weiter?

Durch die Neuausschreibung der Entsorgungsverträge wird der ASR die Entsorgung von Glas (Grün-, Braun- und Weißglascontainer) und Leichtverpackungen (gelbe Tonne/gelber Sack) ab 01.01.2004 nicht mehr durchführen. Die Verträge für diese Entsorgungsleistungen werden durch die DSD AG derzeit noch vergeben.

Bitte beachten Sie dazu die aktuellen Informationen im Chemnitzer Amtsblatt!

## Wie ist die Entsorgung der blauen Behälter und Depotcontainer zukünftig geregelt?

Verkaufsverpackungen aus Pappe und Papier und grafisches Papier (Zeitungen, Zeitschriften) werden weiterhin vom ASR entsorgt. Dafür können die haushaltsnah aufgestellten blauen Behälter, die blauen Depotcontainer und in einigen Ortsteilen die Bündelsammlungen genutzt werden.

## Bitte stellen Sie keine Kartons neben den Depotcontainern ab!

Seien Sie Vorbild! Wo Abfälle daneben liegen, wirft immer noch einer was dazu. Wo es sauber ist, traut sich das keiner. Wir brauchen vor allem Mitmenschen, die besser hin- und nicht gleichgültig weggucken. Wenn Sie jemanden beim wilden Entsorgen antreffen – sorgen Sie ruhig dafür, dass er sich schämt: Sprechen Sie ihn an!

## Was sagt das Gesetz dazu?

Wir weisen darauf hin, dass das Lagern von Abfällen neben den Depotcontainern nach § 11 der Polizeiordnung der Stadt Chemnitz untersagt ist. Kartons sind so zu zerkleinern, dass sie durch die Einfüllöffnung des Behälters passen. Sie können aber auch an den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz unzerkleinert abgegeben werden.



## Oft gefragt: ... Unsere Abfall- berater antworten

### Was muss ich bei der Errichtung meines Standplatzes für die Abfallbehälter beachten?

Für die Abfallbehälter ist grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück ein Standplatz zu errichten und zu unterhalten. Lediglich am Entsorgungstag dürfen die Behälter bei Selbstbereitstellung an der vorgegebenen Abholstelle platziert

werden. **Bitte beachten Sie:** Bei der dauerhaften Aufstellung von Abfallbehältern außerhalb des eigenen Grundstücks handelt es sich nicht nur um eine Verunstaltung des Stadtbildes, sondern auch um eine Ordnungswidrigkeit, die zukünftig stärker geahndet wird.

### Wo muss ich meine/n Behälter zur Entsorgung bereitstellen?

Die sogenannte Abholstelle ist nicht die Grenze eines Grundstückes, sondern die Stelle, die an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße liegt und mit einem Entsorgungsfahrzeug (Gesamtmasse 26 t) ohne Schwierigkeiten

erreicht werden kann. Die Abholstelle ist also in der Regel die Fahrbahnbegrenzung.

### Ich habe für eine Abfallart mehrere Behälter angemeldet und dabei unterschiedliche Entsorgungsrhythmen gewählt. Wie kann ich zukünftig gewährleisten, dass ich am jeweiligen Entsorgungstag den richtigen Behälter bereitgestellt habe?

Anschlusspflichtige, die für eine Abfallart mehrere Behälter mit unterschiedlichen Entsorgungsrhythmen gewählt haben, erhalten vom ASR einen Entsorgungskalender mit der Mitteilung,

*Zum „Tag der offenen Tür“  
beim ASR ins Bild gesetzt: Die  
Ansicht zeigt, wie viel Abfall ein  
Chemnitzer Bürger im Durch-  
schnitt pro Jahr verursacht*

an welchen Entsorgungstagen welche Behälter mit der entsprechenden Gefäßnummer zur Entsorgung bereitgestellt werden müssen.

**Bitte beachten Sie:** Werden vom Anschlusspflichtigen falsche Behälter zur Entsorgung bereitgestellt, können sie nicht verkippt werden, da sie für diesen Tag nicht im Tourenplan eingespeichert sind und somit die Ladeinheit nicht reagiert.

**Um Kosten zu sparen, möchte ich mit meinem Grundstücksnachbarn die Abfallbehälter gemeinsam nutzen. Was muss ich tun?**

Auf Antrag können mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige benachbarter Grundstücke eine Gemeinschaft zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern bilden. Dem durch die Stadt Chemnitz beauftragten ASR ist ein Bevollmächtigter zu benennen. Für die Bearbeitung dieses Antrages wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

**Auf meinem Grundstück befinden sich Wohnungen und ein Kleingewerbebetrieb. Muss ich für das Kleingewerbe zusätzlich Abfallbehälter vorhalten?**

Nein. Bei Grundstücken, die neben Wohnungen auch Kleingewerbe mit bis zu vier Beschäftigten beherbergen, ist eine gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter möglich. In diesem Fall wird bei der Grundgebühr jede Gewerbebeeinträchtigung wie ein Haushalt behandelt.

In diesem Fall können Sie beim ASR einen Antrag auf gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter bei gemischt genutzten Grundstücken stellen.

**Wie ist gewährleistet, dass kein Fremder seinen Abfall in meinen Behälter einwirft?**

Der ASR bietet Ihnen für die Rest- und Bioabfallbehälter sogenannte Kipp-schlösser (mit 2 Schlüsseln) zum Kauf einschließlich Montage an. Diese öffnen sich während der Kippung automatisch und schließen sich dann wieder.



**Bis zu welchem Gewicht darf ich die Abfallbehälter befüllen?**

Aus Sicherheitsgründen darf das Gesamtgewicht bei Abfallbehältern folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- für 80-l-/120-l-Abfallbehälter 32/48 kg
- für 240-l-Abfallbehälter 96 kg
- für 660-l-/1100-l-Abfallbehälter 264/350 kg

**Was muss ich noch bei der Benutzung der Abfallbehälter beachten?**

In die Abfallbehälter dürfen entsprechend der Kennzeichnung nur haushaltstypische Abfälle eingebracht werden. Die Abfälle dürfen in die Abfallbehälter nicht eingestampft, eingepresst oder eingeschlämmt werden. Außerdem dürfen sie nicht in ihnen verbrannt werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen des Behälters nicht lösen, manuell aus den Behältern zu entfernen. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch gut schließen lässt, um eine spätere Entleerung zu ermöglichen. Andere als die zugelassenen Abfall-



mit nicht schließendem Deckel oder mit nicht zulässigem Inhalt werden weder geleert noch abgefahren.

*Bitte beachten Sie dazu den § 6 der Abfallgebührensatzung der Stadt!*

*Können die Abfallbehälter durch Verschulden der Anschluss- und Benutzungspflichtigen nicht geleert werden (z. B. nicht bereitgestellt), so werden sie vor der nächsten regelmäßigen Abholung nur gegen Zahlung einer Sondergebühr entsprechend entsorgt.*

## Ansprechpartner

**Gern stehen wir Ihnen zur Beantwortung von Fragen und bei Problemen zur Seite.**

### Kundendienst

**Telefon 0371 4095-777**  
**Telefax 0371 4095-729**

### Abfallberatung

**Telefon 0371 4095-102/-103**  
**Telefax 0371 4095 109**

### Abfallwirtschaftliche Grundsatzaufgaben

**Telefon 0371 4095-132/-133**  
**Telefax 0371 4095 109**

### E-Mail

**kundendienst@asr-chemnitz.de**  
**abfallberatung@asr-chemnitz.de**  
**www.asr-chemnitz.de**

### Anschrift

**Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungs-  
betrieb der Stadt Chemnitz**  
**Blankenburgstraße 62**  
**09114 Chemnitz**